## Sachsen - Hessen

## Grunddaten Ehevertrag

Vertragspartner Bräutigam: Sachsen Vertragspartner Braut: Hessen Datum Vertragsschließung: 1505 Eheschließung vollzogen?: Ja verschiedenkonfessionelle Ehe?: Nein # Bräutigam

Bräutigam: Johann Herzog von Sachsen Bräutigam GND: http://d-nb.info/gnd/136293662 Geburtsjahr: 1498-00-00 Sterbejahr: 1537-00-00 Dynastie: Wettin (Albertiner) Konfession: Römisch-Katholisch # Braut

Braut: Elisabeth Landgräfin von Hessen Braut GND: http://d-nb.info/gnd/13669523X Geburtsjahr: 1502-00-00 Sterbejahr: 1557-00-00 Dynastie: Hessen (Kassel) Konfession: Römisch-Katholisch # Akteur Bräutigam

Akteur: Georg Herzog von Sachsen Akteur GND: http://d-nb.info/gnd/118716921 Akteur Dynastie: Wettin (Albertiner) Verhältnis: Vater # Akteur Braut

Akteur: Wilhelm Landgraf von Hessen Akteur GND: http://d-nb.info/gnd/133272605 Akteur Dynastie: Hessen (Kassel) Verhältnis: leer # Vertragstext

Archivexemplar: HStA Drd, 10001 O.U. 9601 Vertragssprache: Deutsch Digitalisat Archivexemplar: Drucknachweis: nicht nachgewiesen Vertragssprache: Deutsch Vertragsinhalt: Artikel 1: Eheschließung vereinbart

Artikel 2: Mitgift auf 25.000 Gulden festgesetzt, Beilager erwähnt

Artikel 3: Aussteuer in Form von Kleinodien, Kleidern etc. zugesichert

Artikel 4: Die Widerlage auf 25.000 Gulden

Artikel 5: Morgengabe beträgt 5.000 Gulden

Artikel 6: Schloss Rochlitz als Witwensitz festgelegt, Unterhalt und Einkünfte der Witwe geregelt, Nutzungsrechte geregelt, Huldigung und Eidleistung der Amtsleute und Untertanen zugesichert

Artikel 7: Vererbung der Hälfte der Wiederlage an die nächsten Erben geregelt

Artikel 8: Herrschaft geregelt, Wittumsverschreibung zugesichert

Artikel 9: Erbrecht des ältesten Sohns geregelt

Artikel 10: Erbrecht des Bräutigams und dessen Nachkommen im Herzogtum Sachsen geregelt

Artikel 11: Ersatz und Reparatur bei Beschädigung der Witwengüter geregelt: eine Hälfte wird durch die Witwe bezahlt, die andere durch die Erben Herzog Georgs, sofern keine Leibeserben aus der Ehe vorhanden sind, sonst sind die Leibeserben aus der Ehe zahlungspflichtig), Steuerfreiheit des Wittums geregelt

Artikel 12: Versorgung der Witwe durch Erben des Herzogs Georg zugesichert

Artikel 13: Besichtigung der Witwengüter und zugehörigen Ländereien durch den Brautvater zugesichert

Artikel 14: Beilager, Heiratsalter der Brautleute und Überführung der Braut geregelt

Artikel 15: Erbverzicht der Braut auf das väterliche, mütterliche und brüderliche Erbe geregelt

Artikel 16: nach dem Tod des Brautpaares ohne Leibeserben: Rückfall von Kleidern, Kleinodien, Silbergeschirr und weiterem Besitz, den die Braut in die Ehe eingebracht hat, an die hessische Seite; solange der Bräutigam noch lebt, hat er lebenslanges Nutzungs- und Gebrauchsrecht daran

Artikel 17: Bräutigam erbt Herrschaft und Schloss des Vaters

Artikel 18: Vererbung von Heiratsgut und Widerlage an die Leibeserben geregelt, Aufteilung geregelt

Artikel 19: falls die Braut nach dem Beilager mit oder ohne Leibeserben aus der Ehe verstirbt, fallen Mitgift, Widerlage und Witwengüter und alles was seitens der Braut in die Ehe eingebracht wurde an den Bräutigam

Artikel 21: Regelungen für den Fall der Widerverheiratung der Witwe nach dem Tod des Bräutigams: Ablösung von Mitgift, Widerlage und Morgengabe geregelt, Leibgedinge soll abgetreten werden, Regelungen bezüglich der Treuepflichten der Amtleute gegenüber der Witwe in diesem Fall, Bürgschaft und Versicherung nötig

Artikel 22: nach dem Tod des Bräutigams verfügt die Witwe über den Besitz der 55.000 Gulden auf die sich Mitgift, Widerlage und Morgengabe in der Summe belaufen, nach deren Tod fällt die Summe an die Leibeserben, sind solche nicht vorhanden erhält die hessische Seite einen Teil des Nachlasses, die Widerlage verbleibt bei der Familie des Bräutigams

Artikel 23: Braut ist von Haftung für aktuelle oder zukünftige Schulden des Bräutigams oder des Brautvaters ausgenommen

Artikel 24: Vater des Bräutigams und dessen andere Erben verzichten auf ihr Nutzungsrecht an den Witwengütern

Artikel 25: Witwensitz festgelegt und Nutzungsrechte geregelt

Artikel 26: Versetzung der Witwengüter geregelt

Artikel 27: Vergaben von Lehen auf den Witwengütern geregelt

Artikel 28: Schäden an den Witwengütern müssen durch den Bräutigam und dessen Erben behoben bzw. finanziell ausgeglichen werden

Artikel 29: Huldigungsbrief erwähnt

Artikel 30: Quittierung der gezahlten Summen zugesichert

Artikel 31: Zahlung geregelt, falls einer der beiden Akteure verstirbt oder die Zahlungen nicht eingehalten werden können

Artikel 32: Zahlung geregelt, falls Braut oder Bräutigam vor der Eheschließung versterben

Artikel 33: Vasallen und Städte Brandenburgs und Hessens als Vertragsgaranten oder Zeugen benannt? # Einordnung

Textbezug zu vergangenen Ereignissen?: nein ständische Instanzen beteiligt?: ja externe Instanzen beteiligt?: nein Ratifikation erwähnt?: nein weitere Verträge: nein Schlagwörter: Kommentar: Vertrag verfügt im Original über keine Nummerierung der Artikel. Download JsonDownload PDF